

Einführung der Schulsozialpädagogik gem. Art. 60 BayEUG an städtischen beruflichen Schulen in München

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10966

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 08.11.2023 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Ziel des RBS ist die Erprobung des Einsatzes von qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften an städtischen beruflichen Schulen welche im Rahmen der Schulsozialpädagogik vor Ort an der Schule Schüler*innen Beratung und Unterstützung anbieten. Mit Einführung der Schulsozialpädagogik in Art. 60 Abs. 3 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) als eine weitere pädagogische Profession, wurde diese im bayerischen Schulwesen gesetzlich verankert¹. Schulsozialpädagogik richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Schule und hat den Schwerpunkt in der gruppenbezogenen Arbeit. Dementsprechend unterstützen die Fachkräfte der Schulsozialpädagogik als kompetente Gruppenpädagog*innen durch geeignete Methoden junge Menschen in der Entwicklung ihrer Beziehungs- und Sozialkompetenz. Die Fachkräfte der Schulsozialpädagogik bieten in der Schule bedarfsorientiert und niederschwellig Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit, zur Gewaltprävention (z.B. Mobbing, sexueller Missbrauch), zur Suchtprävention, zur Förderung von Partizipation und Integration von Schüler*innen mit Flucht- und Migrationshintergrund, zur beruflichen Orientierung, sowie im Rahmen inklusiver Themenstellungen an². Dabei korrespondiert dieses Aufgabenportfolio mit den in Wissenschaft und Fachöffentlichkeit diskutierten Forderungen zu Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche bzw. junge Erwachsene, welche sich z.B. aus den Folgen der Maßnahmen der COVID-19-

1 Art. 60 Abs. 3 BayEUG: Schulsozialpädagog*innen unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler*innen mit.
2 vgl. KMBek Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“ vom 13.01.2021

Pandemie bzw. der weiteren aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen (z.B. Digitalisierung, Krieg, Umwelt- und Klimakrise) ergeben³.

2. Darstellung des geplanten Vorhabens

Fachkräfte der Schulsozialpädagogik setzen mit ihren besonderen fachlichen Kompetenzen einen neuen pädagogischen Impuls. Die Schulsozialpädagogik gem. Art. 60 BayEUG soll als pädagogische Profession an beruflichen Schulen in München etabliert werden. Die Fachkräfte der Schulsozialpädagogik ergänzen die bestehenden Säulen der Beratung und Unterstützung in der Schule durch schulische Beratungsfachkräfte (Beratungslehrkräfte und Schulpsycholog*innen), durch Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben (z.B. Vertrauenslehrkräfte, Inklusionskoordination) und durch die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit, welche auf Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) tätig werden. Durch die gruppenbezogene Arbeit grenzt sich die Schulsozialpädagogik von der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit als Einzelfallhilfe ab. In einem ersten Schritt sind insgesamt 2,0 VZÄ für die Fachkräfte der Schulsozialpädagogik vorgesehen.

Die Fachkräfte der Schulsozialpädagogik sind schulisches Personal, welches auf der Grundlage der kultusministeriellen Bekanntmachung „Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“ vom 11.12.2020, Az. IV.10-BS4305.18.1/55/2“ tätig werden, sie sind an einer oder mehreren Schulen eingesetzt und unbefristet beschäftigt. An folgenden städtischen beruflichen Schulen soll ein Angebot für Schüler*innen durch Fachkräfte für Schulsozialpädagogik nach Art. 60 BayEUG erfolgen:

- Städtische Fachoberschule für Gestaltung,
- Städtische Berufsschulen für Fachinformatik und Systemintegration, Informationstechnik (allesamt „BSZ Riesstraße“),
- Städtische Berufsschule für Versicherungs- und Personalwesen,
- Städtische Berufsschule für Bekleidung München.

Dieses Angebot soll in einem ersten Schritt für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren⁴ (ab Besetzung der Stellen) erfolgen. Die Auswahl der Schulen erfolgte unter den Prämissen, dass für die Einführungsphase zumindest zwei berufliche Schularten und sich unterscheidende Berufsfelder mit unterschiedlicher Schülerklientel - was z.B. Vorbildung betrifft - erfasst werden sollten, sowie auf Grundlage einer Bedarfsmeldung der Schulen. Zudem ist an den genannten Schulen aktuell keine Schulsozialarbeit gem. SGB VIII verortet.

Auf Grundlage der Erfahrungswerte soll nach Ablauf der Erprobungsphase die Passung der zeitlichen Ressourcen in Hinblick auf die Bedarfe an den genannten Schulstandorten durch das Referat für Bildung und Sport geprüft und ggf. optimiert werden. Zudem soll entschieden

³ vgl. z.B. Ergebnisse der 5. Befragungswelle der COPSY-Längsschnittstudie (2022) zu den Auswirkungen und Folgen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland.

⁴ Ein Zeitraum von mindestens drei Jahren ist notwendig, um entsprechende Angebote bedarfsorientiert zu entwickeln, durchzuführen und ggf. anzupassen.

werden, ob eine Ausweitung des Angebotes an weiteren Standorten städtischer beruflicher Schulen angestrebt wird. Zu gegebenem Zeitpunkt ist diese Beschlussvorlage daher aufzugreifen und ggf. weiterzuentwickeln.

3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

3.1 Stellenbedarf und Personalkosten

Um die oben erläuterte Maßnahme sicherzustellen, ist die Zuschaltung zusätzlicher Kapazitäten notwendig und unabdingbar.

3.1.1 Neue Aufgabe

Bisher sind keine Fachkräfte der Schulsozialpädagogik gem. Art. 60 BayEUG an städtischen beruflichen Schulen eingesetzt⁵. Fachkräfte der Schulsozialpädagogik nach BayEUG arbeiten mit Methoden der sozialen Gruppenarbeit in Klassen bzw. Gruppen. Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal sowie ein Beitrag zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen. Städtische berufliche Schulen sollen eine den staatlichen beruflichen Schulen vergleichbare Personalstruktur erhalten. Somit soll einer strukturellen Benachteiligung von Schüler*innen, welche städtische berufliche Schulen besuchen, entgegengewirkt werden.

3.1.1.1 Geltend gemachter Bedarf

In der Einführungsphase der Schulsozialpädagogik an städtischen beruflichen Schulen wird der geltend gemachte Bedarf dabei auf 2,0 VZÄ ab 01.01.2024 beziffert. Dies ist der Mindestumfang an Ressourcen, um nach Ablauf der Erprobungsphase eine valide Einschätzung zu Effekten treffen zu können.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Tarif	Mittelbedarf jährlich Tarif
Ab 01.01.2024 dauerhaft	Schulsozialpädagog*in	2,0 VZÄ	S12	162.940 €

3.1.1.2 Bemessungsgrundlage

Zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung liegen keine Erfahrungs- oder Vergleichswerte (bzw. Fallzahlen) vor, welche eine quantitative Personalbedarfsermittlung ermöglichen würden. Fachliche Empfehlungen, etwa zu einer Relation („Betreuungsschlüssel“) von Schüler*innen zu einer Fachkraft für Schulsozialpädagogik, sind nicht vorhanden. In der Erprobungsphase

5 Die Veröffentlichung der entsprechenden KMBek auf Grundlage des BayEUG erfolgte Ende 2020.

soll daher mit 2,0 VZÄ gearbeitet werden (vgl. auch 3.1.1.1). Zusammengefasst handelt es sich um eine (grobe) summarische Schätzung entsprechend der wahrnehmbaren Bedarfe und auf Basis erster Aufwandsschätzungen (auch unter Berücksichtigung der Strukturen an staatlichen beruflichen Schulen).

3.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und einem sich wandelnden Bildungsverständnis (Abkehr vom reinen Wissenserwerb hin zu Fertigkeiten des lebenslangen Lernens) wird von Schulen u.a. eine Öffnung (z.B. zum Sozialraum) eingefordert um sich den diversen gesellschaftlichen Herausforderungen anzunehmen. Im Ergebnis bedeutet dies die Implementierung bzw. den Ausbau der multiprofessionellen Zusammenarbeit mit schulinternen (z.B. mobiler sonderpädagogischer Dienst, Schulsozialpädagogik), wie schulexternen Akteuren (z.B. Schulsozialarbeit, Schulbegleitung) in der (beruflichen) Schule in Hinblick auf die Zielgruppe „Schüler*innen“. Die Übernahme aller pädagogischer bzw. erzieherischer Aufgaben ausschließlich durch Lehrkräfte, führt in die Überforderung (Rollenüberfrachtung). Insbesondere in den Klassen an beruflichen Schulen in München ist die Zunahme der Heterogenität der Schüler*innen (z.B. durch inklusive Bestrebungen) seit vielen Jahren Realität. Dies erfordert hochdifferenzierte Angebote – gerade in Hinblick auf Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen und multiplen Problemlagen – aus der Perspektive unterschiedlicher Professionen (soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften)⁶. Somit handelt es sich hierbei auch um einen fortwährenden Anpassungsprozess der Schulen (Schulentwicklung) an aktuelle Erfordernisse. Die Erledigung dieser neuen Aufgaben kann dahingehend nicht durch Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten vollzogen werden.

3.2 Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 2 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatzkosten	e/d/b*	k	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2024	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	2	2.000,00 €	4.000,00 €

⁶ vgl. z.B. Ergebnisse der 5. Befragungswelle der COPSY-Längsschnittstudie (2022) zu den Auswirkungen und Folgen der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland.

2024	Arbeitsplatzkosten	d	k	2	800,00 €	1.600,00 €
------	--------------------	---	---	---	----------	------------

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

3.3 Weitere Sachkosten

Die zusätzlichen Sachmittel in Höhe von 2.000 € pro Schule werden vor allem für Fachliteratur, externe Referenten für spezielle Vorträge und Material für Gruppenmaßnahmen sowie Projektarbeiten mit Klassen benötigt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Referatsbudget.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2024	Pädagogisches Material/ Fachliteratur	d	k	8.000,00 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

3.4 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen 39231100 erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget dauerhaft um bis zu 122.205 Euro, davon sind bis zu 122.205 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts Bildung, Erziehung und Betreuung an Fachoberschulen 39231600 erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget dauerhaft um bis zu 40.735 Euro, davon sind bis zu 40.735 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten	jährlich bis zu 172.540,-- € ab 2024	4.000,-- € in 2024
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	bis zu 162.940 € ab 2024	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--	4.000,-- € in 2024

	dauerhaft	einmalig
- Erstausrüstung Arbeitsplatz		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		
- dauerhafte Arbeitsplatzkosten ab 2024	1.600,-- €	
- Sachkosten für Pädagogisches Material (Finanzierung aus dem Referatsbudget)	8.000,-- € ab 2024	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,0 VZÄ	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages. Es werden zur Vereinfachung nur die erwarteten jährlichen Kosten (JMB) in der Spalte „dauerhaft“ dargestellt.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die zusätzliche und fortlaufende Übernahme weiterer und sich ausdifferenzierender pädagogischer (erzieherischer) Aufgaben durch Lehrkräfte ist in Anbetracht der Berufsrolle (Berufspädagog*innen) und der strukturellen Notwendigkeiten (Personalgewinnung und -einsatz) im System „Schule“ nicht effizient (vgl. 3.1.2).

4.3 Finanzierung

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. N04) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltplan 2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 26.07.2023 unter Antragsziffer 2 anerkannt.

Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 2,0 VZÄ erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. kann die Finanzierung weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget stattfinden, die Finanzierung erfolgt im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten Sachmittel für das pädagogische Material erfolgt im Haushaltsjahr 2024 und für die Haushaltsjahre 2025 ff. dauerhaft aus dem Referatsbudget.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten Arbeitsplatzkosten erfolgt im Haushaltsjahr 2024 und für die Haushaltsjahre 2025 ff. dauerhaft aus dem Referatsbudget.

5. Kontierungstabellen

5.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 3.1.1.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
1,5 VZÄ bei Berufsschulen	3.1	1	2400.414.0000.5	19100000	602000
0,5 VZÄ bei Fachoberschulen	3.1	1	2600.414.0000.3	19160000	602000

5.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffern 3.42 und 3.3 dargestellten Arbeitsplatz-, und weiteren Sachkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Kosten zur AP-Erstausstattung	3.42	2	2400.520.0000.9	19100000	673105
Einmalige Kosten zur AP-Erstausstattung	3.42	2	2600.520.0000.7	19160000	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	3.42	2	2400.650.0000.4	19100000	670100
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	3.42	2	2600.650.0000.2	19160000	670100
Pädagogisches Material	3.3	3	2400.570.1000.3	19100000	643131
Pädagogisches Material	3.3	3	2400.570.1000.3	19160000	643131

6. Abstimmung

Dem Sozialreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Behindertenbeirat wurde die Beschlussvorlage zur Mitzeichnung zugeleitet. Die Stellungnahme lag bei Drucklegung noch nicht vor und wird nachgereicht.

Das Personal- und Organisationsreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Stellungnahme ist dem Beschluss als Anlage beigefügt.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Stellungnahme ist dem Beschluss als Anlage beigefügt.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 2,0 Stellen sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung in Höhe von 162.940 Euro erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen. Im Arbeitnehmerstellenplan des Referats für Bildung und Sport werden mit Wirkung vom 01.01.2024 2,0 Stellen geschaffen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von 4.000 Euro und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.600 Euro im Haushaltsjahr 2024 und für die Haushaltsjahre 2025 ff. dauerhaft aus dem eigenen Referatsbudget zu finanzieren.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaften konsumtiven weiteren Sachkosten für das pädagogische Material in Höhe von 8.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 und für die Haushaltsjahre 2025 ff. aus dem Referatsbudget zu finanzieren.
4. Das Produktkostenbudget des Produkts Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen 39231100 erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im Jahr 2024 nicht. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget dauerhaft um bis zu 122.205 Euro, davon sind bis zu 122.205 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget)
5. Das Produktkostenbudget des Produkts Bildung, Erziehung und Betreuung an Fachoberschulen 39231600 erhöht sich aufgrund der Finanzierung aus Referatsbudget im

Jahr 2024 nicht. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich das Produktkostenbudget dauerhaft um bis zu 40.735 Euro, davon sind bis zu 40.735 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An RBS - GL 11
An RBS - GL 13
An RBS - GL 2
An RBS - GL 4
z. K.

Am